

Schulordnung

vom 01. August 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	4
1 Schulorgane	4
2 Schulpflicht und Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts	6
2.1 Einschulung Kindergarten	6
2.2 Eintritt 1. Primarklasse	7
2.3 Schulaustritt	7
3 Schulbetrieb	7
3.1 Schulhausordnung	7
3.2 Schulweg	7
3.3 Unterrichtszeiten	7
3.4 Betreuung bei Unterrichtsausfall	8
3.5 Ferien	8
3.6 Hausaufgaben	9
3.7 Benutzung der Schulanlagen	9
3.8 Pausen	9
3.9 Verlassen des Schulareals	9
3.10 Helmpflicht	9
3.11 Suchtprävention	10
3.12 Fundgegenstände	10
3.13 Besondere Schulanlässe	10
3.13.1 Schulreisen	10
3.13.2 Klassenlager	10
3.14 Beurteilung der Lernenden	11
3.15 Übertrittsverfahren	11
4 Absenzen, Urlaub und Dispensation	11
4.1 Verantwortung	11
4.2 Absenzen	11

4.3	Unentschuldigte Absenz	12
4.4	Urlaub und Dispensation	12
4.4.1	Dispensation Sportunterricht	12
4.5	Ärztliches Zeugnis	12
5	Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten	13
5.1	Kontakt und Kommunikation	13
5.2	Schulbesuche	13
5.3	Beschwerden - Konfliktlösung	13
5.4	Elterngespräche/Elternabende	13
6	Haftpflicht	14
6.1	Eigentumsverlust/Beschädigung	14
6.2	Haftung gegenüber der Schule	14
6.3	Haftung gegenüber Dritten	14
6.4	Haftung Personal Bildung	14
7	Disziplinarordnung	14
7.1	Disziplinargegenstand	14
7.2	Disziplinarmassnahmen	14
8	Weitere Angebote	15
9	Rechtsmittel	16
10	Schlussbestimmungen	16
10.1	Inkrafttreten	16
10.2	Veröffentlichung im Internet	16
Anhang		17

Einleitung

Die Schulordnung ergänzt die rechtlichen Grundlagen zur Führung der Volksschule und definiert die für die Gemeindeschule Buchrain allgemein geltenden zusätzlichen Bestimmungen für den Unterricht und den Schulbetrieb.

Rechtliche Grundlagen zur Führung der Volksschule des Kanton Luzern sind:

- Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG, SRL Nr. 400a)
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (VBV, SRL Nr. 405)
- Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405a)
- Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405b)

Die Schulordnung informiert über die Rechte und die Pflichten der Lernenden, der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen, der Schulorgane und der Gemeindebehörden.

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten soll so gestaltet sein, dass die Lernenden die Gemeinsamkeit der Bemühungen von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen um ihre Bildung und gesunde Entwicklung erleben.

Weitere Hinweise und Richtlinien zum Unterricht der Gemeindeschule Buchrain finden sich auf der Webseite www.schulebuchrain.ch.

1 Schulorgane

Der **Gemeinderat** legt auf Antrag der Schulleitung und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben das kommunale Volksschulangebot fest, genehmigt den Leistungsauftrag und sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Schulanlagen.

Die **Bildungskommission** ist eine durch das Volk gewählte Kommission und ist das beratende Organ für das kommunale Bildungswesen.

Die **Abteilungsleitung Bildung** leitet die Gemeindeschule gemäss den kantonalen und kommunalen Vorgaben im Sinne des Leitbildes und des Leistungsauftrages in strategischer und ökonomischer Hinsicht. Sie erstellt eine Sach- und Finanzplanung sowie den Leistungsauftrag in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, plant und gestaltet die Angebote der Gemeindeschule, der Tagesstruktur sowie der Gemeinde- und Schulbibliothek und fördert deren Entwicklung. Sie ist Mitglied der Verwaltungsleitung der Gemeinde und steht dem Schulleitungsteam, dem Schuladministrationsteam sowie dem

Gemeindebibliotheksteam vor. Ausserdem nimmt sie als Mitglied der Verwaltungsleitung weitere vom Gemeinderat oder übertragene Aufgaben wahr.

Die **Schulleitung** führt operativ den zugeteilten Zyklus gemäss den Vorgaben des Gemeinderates, Abteilungsleitung, der Gesamtschulleitung sowie des Leistungsauftrages. Sie erstellt den Leistungsauftrag und ist als ausführendes Organ für die pädagogische und betriebliche Leitung und Führung der Schule verantwortlich und sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität. Die Schulleitung ist zuständig für das Qualitätsmanagement beim Schulangebot und bei den Lehrpersonen. Sie informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Eine ernannte Standortleitung verantwortet standortspezifische Entscheidungen.

Die **Projektleitung** unterstützt die Schulleitung im operativen Tagesgeschäft und leitet die Steuergruppe.

Die **Steuergruppe** verantwortet die pädagogische Entwicklung der Gemeindeschule mit. Die Mitglieder sorgen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität in den jeweiligen Stufenteams.

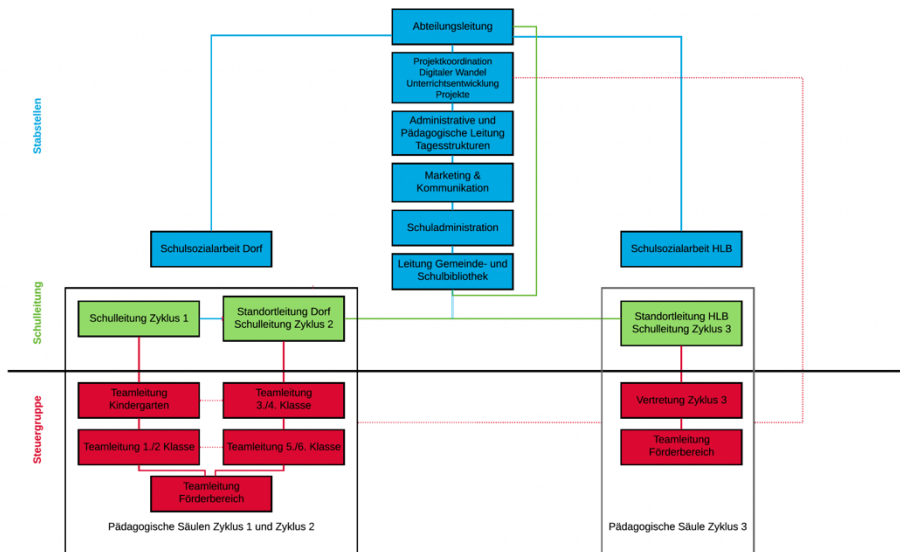
Die **Schuladministration** sowie die **Abteilung Marketing und Kommunikation** sorgt für einen administrativ und organisatorisch professionell geleiteten Schulbetrieb und ist Drehscheibe für alle schulischen Akteure.

Die **Leitung Tagesstruktur** führt operativ die Betreuungspersonen gemäss den Vorgaben des Gemeinderates und der Abteilungsleitung. Sie erstellt den Leistungsauftrag und ist als ausführendes Organ für die administrative, pädagogische, betriebliche Leitung und Führung der Tagesstruktur verantwortlich und sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Betreuungsqualität. Die Leitung Tagesstruktur ist zuständig für das Qualitätsmanagement des Tagesstrukturangebots und bei den Betreuerinnen. Sie informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Die **Leitung der Gemeinde- und Schulbibliothek** verwaltet den Bestand, wacht über das Budget, gewährt die Benutzerbetreuung, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und setzt strategisch Entwicklungspläne um.

Die **Schulsozialarbeit** ist ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Lernende, Eltern und Lehrpersonen zu allen persönlichen und sozialen Themen. Sie unterstützt Lernende sozial-emotional, hilft bei Problemen wie Konflikten und Mobbing, fördert ein positives Schulklima durch Prävention und Kooperation mit Lehrpersonen und Eltern und zielt auf ganzheitliche schulische Integration und persönliche Entwicklung der Lernenden ab.

Näheres regelt die Organisationsverordnung für das Ressort Bildung.



2 Schulpflicht und Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts

Die obligatorische Schulpflicht gliedert sich in der Regel wie folgt:

- 1 Jahr Kindergarten
- 6 Jahre Primarschule
- 3 Jahre Sekundarschule

Der Besuch der Volksschule ist unentgeltlich. Die Lernenden haben Anspruch auf die kostenlose Abgabe von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien gemäss geltenden Richtlinien. Eintritte für Exkursionen und Ausflüge werden von der Schule übernommen. Einzig für das Klassenlager kann ein angemessener Elternbeitrag erhoben werden (§ 60, VBG).

2.1 Einschulung Kindergarten

Die Kinder treten mit unterschiedlichen individuellen Erfahrungen und mit verschiedenen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Kindergarten ein. Der Kindergartenbesuch ist **obligatorisch**. Kinder haben das Recht, während zwei Jahren, und die Pflicht während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen (§ 11 & § 12, VBG).

2.2 Eintritt 1. Primarklasse

Das Schuljahr beginnt jeweils nach den Sommerferien. Kinder werden nach dem Besuch von max. zwei Kindergartenjahren schulpflichtig ([§ 11& 12, VBG](#)).

2.3 Schuldauer/Schulaustritt

Lernende treten aus der Schule aus, wenn die Sekundarstufe I bis Ende der 3. Klasse besucht wurde oder das 18. Altersjahr vollendet ist ([§ 13 & 14, VBG](#)).

3 Schulbetrieb

3.1 Schulhausordnung

Die Schulhausordnung ergänzt die vorliegende Schulordnung.

3.2 Schulweg

Die Lernenden wählen den sichersten Schulweg zwischen ihrem Zuhause und dem Schulhaus. Die Verantwortung für den Schulweg liegt allein bei den Erziehungsberechtigten.

Die Sicherheit auf dem Schulweg ist ein gemeinsames Anliegen von Gemeinde, Schule, den Erziehungsberechtigten und den Lernenden. Durch die Mobilität auf dem Schulweg (Velo, Trottinett, Inline-Skates, Skateboard, ...) entstehen Gefahrensituationen. Kinder, vor allem auf der Unterstufe der Primarschule, haben noch ein wenig ausgeprägtes Gefahrenbewusstsein. Deshalb empfiehlt die Schule, den Schulweg in der Regel zu Fuss zurückzulegen. Ausserdem ist das eigenständige Zurücklegen des Schulweges ein Erlebnis, bei welchem auch soziale Kompetenzen und die körperliche Fitness gestärkt werden.

Die Schule kann nicht für Beschädigung oder Diebstahl der Spielgeräte und Velos haftbar gemacht werden.

Bei Schulhauswechsel während den Unterrichtszeiten gilt für die Velofahrer Helmpflicht (siehe 3.10).

3.3 Unterrichtszeiten

An der Gemeindeschule Buchrain gelten grundsätzlich folgende Unterrichtszeiten:

Kindergarten und Primarschule

Vormittag (Blockzeiten)

08.15 – 09.00 Uhr

09.05 – 09.50 Uhr

10.10 – 10.55 Uhr

11.00 – 11.45

Nachmittag

13.30 – 14.15 Uhr

14.20 – 15.05 Uhr

15.20 – 16.05 Uhr*

* ab der 3. Klasse der Primarschule

Sekundarschule**Vormittag**

07.25 – 08.10 Uhr

08.15 – 09.00 Uhr

09.05 – 09.50 Uhr

10.10 – 10.55 Uhr

11.00 – 11.45 Uhr

11.50 – 12.35 Uhr

Nachmittag

12.40 – 13.25 Uhr

13.30 – 14.15 Uhr

14.20 – 15.05 Uhr

15.20 – 16.05 Uhr

16.10 – 16.55 Uhr

17.00 – 17.45 Uhr

Der Samstag und der Mittwochnachmittag sind in der Regel unterrichtsfrei. An der Sekundarschule kann der Mittwochnachmittag mit Unterricht belegt werden. Der Stundenplan für das kommende Schuljahr wird den Lernenden am Wellentag (Ende Mai/anfangs Juni) des laufenden Jahres zugestellt. Nachträgliche Änderungen sind den Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen.

Der Unterricht endet vor den Ferien gemäss Stundenplan. Vor den Sommer- sowie Weihnachtsferien endet der Unterricht um 15.05 Uhr.

Die Lernenden der Primarstufe haben zehn Minuten und jene der Sekundarstufe fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn Zugang ins Unterrichtszimmer.

3.4 Betreuung bei Unterrichtsausfall

Bei Unterrichtsausfall stellt die Schule für die Kinder und Jugendlichen ein Betreuungsangebot zur Verfügung insofern sie nicht zu Hause betreut werden können.

3.5 Ferien

Die Ferien werden im Ferienplan jeweils für zwei Jahre bekanntgegeben. Die Verteilung der Ferienwochen auf das Schuljahr geschieht gemäss Vorgaben des Kantons.

Die Gemeindeschule Buchrain gewährt ihren Schülern zusätzlich 4 Jokerhalbtage, die begründet werden müssen («Merkblatt Handhabung Jokerhalbtage»).

Für einen vorzeitigen Ferienantritt oder eine Verlängerung der Ferien (auch vor und nach Feiertagen) sind ebenfalls Joker-Halbtage einzusetzen.

Zusätzliche Urlaubsgesuche, die über die Jokertag-Regelung hinausgehen, werden in sachlich begründeten Fällen erteilt. Sie sind mindestens vier Wochen im Voraus bei der Schulleitung schriftlich einzureichen. Weitere Informationen zur Absenzenregelung unter Ziffer 4.

3.6 Hausaufgaben

Mit den Hausaufgaben beabsichtigt die Lehrperson, für ihre Lernenden zusätzliche Lerngelegenheiten zu schaffen und ihre Selbständigkeit zu fördern. Hausaufgaben dienen in erster Linie dazu den Lernenden Gelegenheit zu geben, in selbstständiger Arbeit die in der Schule erworbenen Kenntnisse anzuwenden, Fertigkeiten zu üben, Gelerntes zu vertiefen oder neue Unterrichtsinhalte vorzubereiten. Diese Lern- und Übungstätigkeiten werden von Lernenden in der Familie, in der Tagesstruktur oder unter Aufsicht in der Schule erbracht.

Die Hausaufgaben sind vom Schwierigkeitsgrad und Inhalt her so ausgestaltet, dass sie von den Lernenden ohne Mithilfe der Erziehungsberechtigten gelöst werden können. Zeitlich sind die Hausaufgaben so bemessen, dass den Lernenden genügend Freizeit bleibt.

Es gibt keine Hausaufgaben während den Schulferien.

3.7 Benutzung der Schulanlagen

Das Schulareal steht der Jugend und der Bevölkerung im Rahmen des «Benützungsreglements für Schulanlagen» zur Verfügung. Die Pausenplätze und die Grünflächen dienen dem Spiel und der Erholung der Kinder und Jugendlichen. Es gilt die Benützungsordnung, die in den Anlagen ausgehängt ist. Ausserhalb der Unterrichtszeit haben die Kinder und Jugendlichen keinen Zutritt zu den Schulhäusern und den Turnhallen. Ausnahmen sind der Besuch der Musikschule sowie der Trainingsstunden als Mitglied eines Vereins bzw. einer Institution oder zum Besuch von Veranstaltungen.

3.8 Pausen

Die Lernenden verbringen ihre Pausen in der Regel auf dem Pausenplatz. Das Verlassen des Schulgeländes, während der Pausen ist ihnen untersagt. Die Schulleitung regelt die Benützung des Pausenplatzes und die Aufsicht über die Lernenden in den Pausen.

3.9 Verlassen des Schulareals

Ohne Bewilligung einer Lehrperson dürfen die Lernenden das Schulhausareal während des Unterrichts, den Zwischenstunden und den Pausen nicht verlassen. Für Zwischenstunden werden die Aufenthaltsorte und die vereinbarten Verhaltensregeln festgelegt.

3.10 Helmpflicht

Für sämtliche Schulanlässe gilt für alle Velofahrer Helmpflicht: z.B. Exkursionen, Fahrten während Projekttagen oder Klassenlagern, usw.

Bei Schneesportanlässen gilt für Ski- und Snowboardfahrer Helmpflicht. Dies gilt bei allen Sportanlässen (z.B. Schlitteln, Eislaufen, Rollerbladen, ...) sinngemäss.

3.11 Suchtprävention

Die Lehrpersonen haben den Lernenden in Bezug auf den Genussmittelkonsum und die Suchtprävention ein Vorbild zu sein.

Das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln (insbesondere von Alkohol und illegalen Drogen aller Art) und Raucherwaren aller Art ist den Lernenden untersagt.

In den Innenräumen der Schulanlagen und auf dem Schulhausareal herrscht ein generelles Rauchverbot. Dasselbe gilt auch bei Schulveranstaltungen und Schulanlässen ausserhalb des Schulhausareals.

3.12 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind der Schuladministration abzugeben und können dort auch wieder bezogen werden. Sie werden für die Dauer eines halben Jahres aufbewahrt. Über die Verwendung der nicht abgeholten Gegenstände entscheidet die Schulleitung.

3.13 Besondere Schulanlässe

Besondere Schulanlässe sind Veranstaltungen der Schule ausserhalb des ordentlichen Unterrichtsbetriebes. Sie werden von der Lehrperson, der Schulleitung und/oder der Abteilungsleitung als obligatorisch erklärt und rechtzeitig den Erziehungsberechtigten schriftlich angezeigt. Die Lernenden und die Lehrpersonen werden dadurch zur Teilnahme an besonderen Schulanlässen verpflichtet. Durch besondere Schulanlässe fallen den Eltern, mit Ausnahme von Verpflegungskosten, keine zusätzlichen finanziellen Kosten an.

3.13.1 Schulreisen

In der Regel findet jedes Schuljahr eine Schulreise innerhalb der Schweiz statt. Auf die Schulreise ist mindestens eine zusätzliche Begleitperson mitzunehmen. Zwei- oder mehrtägige Schulreisen brauchen die Einwilligung der Schulleitung. Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

3.13.2 Klassenlager

Klassenlager dienen der Förderung des Gemeinschaftssinnes im Klassen- und Gruppenverband. Sie können einmal im Zyklus II und einmal im Zyklus III durchgeführt werden. Die Lehrperson hat für die notwendigen Begleitpersonen zu sorgen (mindestens eine pro Klasse, je nach Situation). Den Einsatz von Fachlehrpersonen regelt die Schulleitung in Absprache mit der Lehrperson. Die Teilnahme der Lernenden ist obligatorisch. Klassenlager finden innerhalb der Schweiz statt.

Wird ein Klassenlager durchgeführt, kann auf die Schulreise verzichtet werden.

Die Finanzierung erfolgt über Gemeindebeiträge sowie über Klassenaktionen. Die Eltern kommen für die Verpflegung ihrer Kinder und Jugendlichen auf (16 Franken pro Lagertag). Die Versicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Klassenlager werden von der Schulleitung bewilligt (näheres regelt der «Leitfaden Klassenlager»).

Bei Nichteinhalten von Anweisungen der Lehrpersonen, der Lagerregeln und/oder den Vorgaben der Schulordnungs- und Hausordnung kann für die betreffenden Lernenden ein Lagerabbruch verfügt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet für die fehlbaren Kinder bzw. Jugendlichen in Absprache mit der Lagerleitung den Heimtransport zu organisieren. Nach der Rückkehr ist der Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.

3.14 Beurteilung der Lernenden

Die Beurteilung der Lernenden richtet sich nach der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 ([SRL Nr. 405a, VBV](#)).

3.15 Übertrittsverfahren

Das Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe richtet sich nach der Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007 ([SRL Nr. 405b, VBV](#)).

4 Absenzen, Urlaub und Dispensation

4.1 Verantwortung

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich ([§21 Abs. 1, VBG](#)).

4.2 Absenzen

Muss eine Lernende/ein Lernender dem Unterricht aus den nachfolgend genannten Gründen fernbleiben, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten umgehend die Klassenlehrperson, bzw. die Fachlehrpersonen.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit der Schülerin / des Schülers
- Unfälle, die einen Schulbesuch verunmöglichen
- Todesfall in der Familie
- Ansteckende Krankheit in der Familie
- Notfälle, die den Besuch der Schule wesentlich erschweren oder verunmöglichen

4.3 Unentschuldigte Absenz

Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis ([§11, Abs. 3, VBV](#)). Bei Nichteinhalten der Frist erfolgt eine Meldung durch die Klassenlehrperson an die Schulleitung. Diese leitet das Verfahren für die Erteilung einer unentschuldigten Absenz ein.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden.

Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten bis zu 3000 Franken bestraft werden ([§21, Abs. 1, VBV](#)). Das Inkasso geschieht durch die Gemeinde Buchrain, Abteilung Finanzen.

4.4 Urlaub und Dispensation

Urlaubsgesuche für voraussehbare Absenzen sind an die Schulleitung zu richten. Die Gesuche für Urlaub und Dispensationen richten sich nach den kantonalen Vorgaben gemäss der Volksschulbildungsverordnung ([§ 10, VBV](#)). Die Gesamtschulleitung regelt das Nähere zum Vorgehen und zur Konkretisierung der Beurteilungskriterien.

4.4.1 Dispensation Sportunterricht

Anträge für eine kurzfristige Dispens vom Sportunterricht sind der betreffenden Lehrperson persönlich zu stellen. Ebenso sind ärztliche Zeugnisse für Dispensation vom Sportunterricht von über einer Woche der betreffenden Lehrperson persönlich zu übergeben.

An der Sekundarschule entscheidet die Fachlehrperson Sport in Absprache mit der Klassenlehrperson, ob der oder die Lernende entlassen oder während der Stunde beschäftigt wird. In der Primarschule entscheidet die Klassenlehrperson, ob die Kinder mit der Klasse in der Turnhalle betreut werden oder den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen. In Ausnahmefällen können sie in Absprache mit den Erziehungsberechtigten dem Unterricht fernbleiben.

Eine Dispensation vom Sportunterricht bedeutet, dass der/die Lernende nicht, respektive nicht in vollem Umfang, am Sportunterricht teilzunehmen hat. Hingegen legitimiert dies den betreffenden Lernenden nicht dazu, dem Unterricht fernzubleiben.

4.5 Ärztliches Zeugnis

Im Krankheitsfall und bei Unfall darf die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein Arztzeugnis verlangen, wenn die Absenz länger als fünf Schultage dauert oder krankheits- und unfallbedingte Absenzen häufig vorkommen. Bei Bedarf kann von der Schulleitung auf ihre Kosten ein Zeugnis einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Schule verlangt werden.

5 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

5.1 Kontakt und Kommunikation

Die Lehrpersonen sorgen für einen regelmässigen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten ihrer Klasse. Die Erziehungsberechtigten ihrerseits bemühen sich um eine möglichst enge Zusammenarbeit mit der Schule und um eine grosse Unterstützung gegenüber den beteiligten Lehrpersonen.

Die schriftliche Kommunikation zwischen Eltern und Lehrpersonen erfolgt über die digitale Kommunikationsplattform Klapp.

5.2 Schulbesuche

Die offiziellen Schulbesuchstage sind jeweils am 15. des Monats.

Die Erziehungsberechtigten können nach Absprache mit den betreffenden Lehrpersonen auch ausserhalb der offiziellen Schulbesuchstage Schulbesuche machen. Auf spezielle Unterrichtssituationen ist Rücksicht zu nehmen und der Unterricht darf durch die Schulbesuche nicht gestört und beeinträchtigt werden.

5.3 Beschwerden - Konfliktlösung

Kommt es innerhalb des Schulbetriebes zu Konflikten, suchen die betroffenen Parteien als Erstes im Gespräch eine Lösung untereinander. Kann ein Konflikt durch ein Gespräch nicht beigelegt werden, können sich die betroffenen Parteien an die übergeordnete Instanz wenden. Die Rechtsmittel (Erläuterungen unter Punkt 9) sollen erst als letztes Mittel ergriffen werden.

Die Erziehungsberechtigten wenden sich bei einem Konflikt zuerst an die Klassenlehrperson. Kommt keine Einigung zustande, kann die Schulleitung zugezogen werden.

Die Lernenden wenden sich bei Konflikten an ihre Klassenlehrperson, eine andere Lehrperson, an die Schulsozialarbeit oder allenfalls an die Schulleitung.

Zur Konfliktlösung können je nach Fragestellung entsprechende Beratungsstellen beigezogen werden (Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Schulberatung).

Vor wichtigen Entscheiden sind die Parteien anzuhören.

5.4 Elterngespräche/Elternabende

Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag zu erfüllen sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, an Elterngesprächen teilzunehmen ([§22, Abs. 3, VBG](#)). Auch die Teilnahme an Elternabenden und Informationsveranstaltungen wird erwartet.

6 Haftpflicht

6.1 Eigentumsverlust/Beschädigung

Für Eigentumsverluste (Uhren, Kleider, Wertgegenstände, Velos, usw.) und der Beschädigung am Eigentum der Lernenden (Velos, Brillen, usw.) kann weder die Schule noch die Gemeinde haftbar gemacht werden.

6.2 Haftung gegenüber der Schule

Verlorenes Schulmaterial, mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen an Büchern und Materialien, Geräten und Einrichtungen in und um die Schulanlagen gehen zu Lasten des oder der Fehlbaren bzw. der Erziehungsberechtigten.

6.3 Haftung gegenüber Dritten

Lernende, die sich untereinander oder Dritten während des Schulbetriebes Schaden zufügen, haften grundsätzlich nach den Regeln des Privatrechts.

6.4 Haftung Personal Bildung

Für einen allfälligen Schaden, den eine Lehr- oder Fachperson bzw. die Schulleitung in Ausübung ihres Berufes Dritten zufügt, haftet die Gemeinde Buchrain. Sie hat gegenüber der schuldhaft handelnden Person ein Regressrecht. Lehrpersonen können für diesen Fall eine private Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

7 Disziplinarordnung

7.1 Disziplinargegenstand

Lernende, die den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schulordnung und Schulhausordnung und ähnliche Bestimmungen oder Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen, Fachpersonen der Schuldienste, den Betreuungspersonen oder den Anlagewarten verstossen, werden disziplinarisch bestraft ([§17, VBV](#)).

7.2 Disziplinar massnahmen

Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste können folgende Disziplinar massnahmen vornehmen ([§18, VBV](#)):

Verwarnung

Kurzes wegweisen vom Unterricht

Zusätzliche Hausaufgaben

Zusätzliche Arbeit (zum Beispiel im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit

Versetzung in eine andere Klasse

Der Schulleitung stehen die gleichen Strafkompetenzen zu wie den Lehrpersonen. Sie können zusätzlich folgende Disziplinar massnahmen anordnen ([§18, VBV](#)):

Schriftliche Verwarnung

Schriftlicher Verweis inkl. 150 Franken Busse

Wegweisen vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen

Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out)

auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss

In gravierenden Fällen kann die Abteilungsleitung zusammen mit der Bildungsvorsteherin/dem Bildungsvorsteher auch eine vorzeitige Schulentlassung verfügen.

Die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Schuldienste, die Betreuungspersonen, die Anlagewarte und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen. Die eingezogenen Gegenstände werden zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten auf der Schulleitung bereitgehalten ([§20, VBV](#)).

8 Weitere Angebote

Schulsozialarbeit

Schulinsel

Schul- und Familienergänzende Tagesstrukturen

Musikschule

Deutsch als Zweitsprache

Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Logopädischer Dienst

Psychomotorische Therapiestelle

Schulärztlicher Dienst

Schulzahnärztlicher Dienst

Berufs- und Studienberatung

Heilpädagogische Früherziehung

Jugend- und Familienberatung

Frühe Sprachförderung

Informationen zu diesen Diensten erhalten alle Interessierten bei der Klassenlehrperson, der Schuladministration oder der Schulleitung.

9 Rechtsmittel

Verfügungen seitens der Schule gelten als sogenannte «Anfechtungsobjekte», die von den Verfügungsadressaten bei einer höheren Instanz angefochten werden können. Es handelt sich dabei um ein verwaltungsinternes Rechtsmittelverfahren. Verfügungen sind daher am Schluss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Diese gibt den Verfügungsadressaten an, welches Rechtsmittel sie innerhalb welcher Frist und bei welcher Instanz zu ergreifen haben.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Schulordnung ersetzt diejenige vom 1. August 2012 und tritt am 1. August 2023 in Kraft.

10.2 Veröffentlichung im Internet

Die Schulordnung wird auf der Schulwebseite (www.buchrain.ch) veröffentlicht. Sich ändernde Termine und organisatorische Entscheide werden dort ebenfalls aufgeschaltet. Bei Bedarf ist ein Ausdruck auf dem Schuladministration erhältlich.

Buchrain, August 2023

Gemeinde Buchrain
Bildung

sig.
Mirjam Urech
Bildungsvorsteherin

sig.
Hans Hürlimann
Abteilungsleiter

Anhang

Erwähnte Dokumente/Erlasse/Verordnungen/Reglemente

Schulhausordnung

Leitfaden Klassenlager

Ferienplan

Benützungsordnung- und reglement der Schulanlagen

Merkblatt Handhabung Jokerhalbtage